

Unter Altersversorgung wird die finanzielle Sicherstellung des Lebensstandards einer Person verstanden, die altersbedingt nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Höhe des sicherzustellenden Lebensstandards ist von der betroffenen Person selber bestimmbar und von deren Bedürfnissen abhängig. Einschränkungen gibt es lediglich in der Gesetzlichen Rentenversicherung oder bei Trägern anderer Altersversorgungssysteme (->Betriebliche Altersversorgung, Träger der Beamtenversorgung usw.), die die Höhe grundsätzlich von Faktoren wie der Dauer einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit, des erzielten Einkommens und gesetzlichen Höchstgrenzen abhängig machen, sodass in der Regel Beträge unterhalb des jeweils vor Eintritt in den Ruhestand erzielten Nettoeinkommens als Altersrente oder Pension gezahlt werden.

Auch das Alter für den Beginn des Bedarfs einer Altersversorgung ist ebenfalls grundsätzlich selbst bestimmbar. Gesetzliche Regeln für das jeweilige Alter, das zum Beispiel zum Erhalt einer Altersrente berechtigt, gibt es wiederum in der Gesetzlichen Rentenversicherung und den übrigen Trägern gesetzlicher oder betrieblicher Altersversorgungssysteme.

Die Altersversorgung stellt ein wichtiges Motiv für den Abschluss einer ->Lebensversicherung dar. Sie ist in besonderer Weise zum Aufbau einer selbst bestimmten Altersversorgung geeignet, da sie im Rahmen der Vertragsfreiheit entsprechend den Wünschen des Versicherungsnehmers gestaltbar ist und gegenüber alternativen Kapitalanlagen eine besonders hohe Sicherheit auf verzinste Rückkehr der eingezahlten Gelder bietet.

Das Bundeskabinett hat am 15. November 2000 das Rentenreformgesetz (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens = AVmG) im Entwurf gebilligt.

Das Konzept sieht einen allmählichen Abbau der gesetzlichen Altersrente von heute 70% auf 64% bis zum Jahr 2030 vor. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll damit nicht über 22% steigen.

Um die entstehende Lücke zu schließen, sollen die Versicherten eine freiwillige private Eigenvorsorge betreiben, die vom Staat mit 20 Milliarden DM gefördert wird.

Nach den Plänen der Bundesregierung ist Folgendes vorgesehen:

- Arbeitnehmer sollen ab dem Jahr 2002 1% ihres Bruttolohnes in 4 Stufen ansteigend auf 4% ab 2008 zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge verwenden;
- Die Beiträge zur privaten Altersvorsorge werden steuerlich gefördert, und zwar - analog der Kindergeldregelung - entweder mit einem Zuschuss oder als Sonderausgabenabzug.
Es wird zwischen einer Grund- und einer Kinderzulage unterschieden. Die Grundzulage steigt pro Person von DM 75 im Jahr 2002 in 4 Stufen auf DM 300 im Jahr 2008. Die Kinderzulage von DM 90 auf DM 360 im gleichen Zeitraum. Diese Zulage wird nur gewährt, wenn die Eigenleistung zusammen mit der Zulage den maximal förderungsfähigen Betrag erreicht, andernfalls wird die Zulage entsprechend gekürzt.
Dieser Eigenbetrag kann bis zum 30. Juni des Folgejahres nachgezahlt werden.

Die Zulage wird auf Antrag vom Finanzamt gewährt, wo auch geprüft wird, ob ggf. der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Förderungsfähig sind Altersvorsorgeverträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- laufende Beitragszahlung in der Ansparphase für ausschließlich Rentenversicherungen, Investmentanteile oder Bankguthaben.
- Keine Auszahlung der Leistung vor dem Beginn des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente aus der GRV.
- Vertragliche Zusicherung des Anbieters, dass mindestens die eingezahlten Beiträge zum Ablauftermin ausgezahlt werden. Diese Mindestvoraussetzung muss auch bei einem Wechsel nach 10, 20 oder 30 Jahren erfüllt werden.
- Bei Vertragsabschluss muss die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente sicher gestellt sein.
- Bei einem Auszahlungsplan muss eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren erfüllt werden und zum 80. Lebensjahr müssen noch 10% des zum Beginn der Auszahlung vorhandenen Kapitals zur Restverrentung zur Verfügung stehen.
- Im Rahmen dieser Verträge kann auch Erwerbsminderung steuerlich begünstigt abgesichert werden. Zuflüsse aus diesen Verträgen sind voll steuerpflichtige Einnahmen (§22 Nr. 5 EStG neu).

Es ist zu erwarten, dass das Motiv "Altersvorsorge" für den Abschluss einer Lebensversicherung - entweder als ->private Rentenversicherung oder in Form einer ->Direktversicherung über den Arbeitgeber - an Bedeutung gewinnen wird.

Die betriebliche Altersversorgung gilt als eine der "drei Säulen" der Altersversorgung von Arbeitnehmern und ist ein fester Bestandteil ihrer sozialen Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und die private Vorsorge der Bürger in Form von privaten Lebensversicherungen und/oder privaten Rentenversicherungen. Diese drei Faktoren - betriebliche Altersversorgung, gesetzliche Rentenversicherung und private Vorsorge - sollten die Gesamtversorgung der Bürger im Ruhestand darstellen, um den erreichten Lebensstandard zu sichern und zu erhalten. Dabei ist der Versorgungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge unterschiedlich hoch.

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für einen sehr großen Teil der Bevölkerung die einzige Altersversorgung. Das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht auf Grund Gesetzeskraft. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach einem festen Prozentsatz des monatlichen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, wobei die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze jedes Jahr neu festgelegt wird (West: 2001 monatlich =

8.700 DM / Ost: 2001 monatlich = 7.300 DM).

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen werden im Umlageverfahren auf der Grundlage des so genannten Generationenvertrages finanziert.

"Generationenvertrag" heißt, dass die jetzt erwerbstätigen Bürger mit ihren Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung die jetzigen Rentenempfänger finanzieren. Die Rentenansprüche der heutigen Beitragszahler wiederum werden mit den Beiträgen der nachfolgenden in die Rentenversicherung einzahlenden Generationen finanziert. Nicht die eigenen Beitragsleistungen in die Rentenversicherung sind maßgeblich für die Finanzierbarkeit der eigenen Rente, sondern das Beitragsaufkommen späterer Generationen ist hier entscheidend.

Da sich das Verhältnis von Beitragszahlern der gesetzlichen Rentenversicherung und den Rentenbezieher immer mehr verschlechtert - es gibt immer mehr Rentenbezieher und immer weniger Beitragszahler - ist die gesetzliche Rentenversicherung auf Zuschüsse des Staates angewiesen. Aus diesem Grund - Stichwort Staatsverschuldung - werden grundlegende Reformen in der Rentenversicherung diskutiert: Höhere Beiträge und niedrigere Rentenleistungen, Verlängerung der Lebensarbeitszeit usw. Vgl. Sie hierzu auch den Beitrag unter ->Altersversorgung.

Das Bundeskabinett hat am 15. November 2000 den Entwurf eines "Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz = AVmG)" beschlossen. Nach den dort genannten Regelungen soll nicht nur das bisherige Rentensystem umfassend reformiert, sondern auch die private und die betriebliche Altersvorsorge durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen gefördert werden.

2. Private Altersvorsorge

Alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des Lebensstandards im Ruhestand anzusehen sind, zählen zur privaten Altersvorsorge. Dazu zählen Immobilienerwerb bzw. -besitz ebenso wie Spareinlagen, Wertpapiere und Lebens- oder private Rentenversicherungen.

Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung ist das Versicherungsverhältnis freiwillig und wird durch das Versicherungsvertragsgesetz und allgemeine Versicherungsbedingungen geregelt. Die Prämienzahlungen für die private Altersversorgung - Lebensversicherung oder private Rentenversicherung - richten sich nach objektiven Risikofaktoren - Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand - des Antragstellers und versicherungsmathematischer Kalkulation.

Der entscheidende Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung ist, dass hier die Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren erfolgt. Das bedeutet, dass die Versicherungsprämien nach Abzug von Kosten- und Risikoanteilen Gewinn bringend angelegt werden, um daraus die späteren Kapitalzahlungen (Versicherungssummen im Todes- und Erlebensfall oder Rentenzahlungen) an den Versicherungsnehmer zu finanzieren.

Mit der wachsenden Unsicherheit im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Rentensystem wird eine private Altersvorsorge, in welcher Form auch immer,

zunehmend wichtiger. Erläuterungen zum aktuellen Stand des Rentenreformgesetzes finden Sie unter dem Stichwort ->Altersversorgung.

3. Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung umfasst alle Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, die einem Arbeitnehmer freiwillig vom Arbeitgeber zugesagt wurden. Diese betriebliche Versorgungszusage darf nur mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet sein, nicht aber aus verwandtschaftlichen oder gar freundschaftlichen Gründen. Es besteht aber die Möglichkeit, auch Nichtarbeitnehmern, z. B. Unternehmensberatern oder Freiberuflern, eine betriebliche Versorgungszusage zu geben, wenn dies aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Unternehmen geschieht.

Viele Betriebe in Deutschland gewähren die Betriebliche Altersversorgung als freiwillige Sozialleistung. Oft gilt sie auch als geldwerter Vorteil für Arbeitnehmer im Rahmen der Entlohnungspolitik und als Instrument zur langfristigen Bindung eines Arbeitnehmers an einen Betrieb. Grundlage der sozialpolitisch geförderten betrieblichen Altersversorgung sind das Einkommensteuergesetz und das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ("Betriebsrentengesetz").

4. Formen der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung sind folgende verschiedene Durchführungsformen möglich:

- >Direktversicherung
- >Freiwillige Höherversicherung
- >Kapitaldeckungsprinzip
- >Pensionskasse
- >Pensionszusage
- >Unterstützungskasse

Die im Zuge der Rentenreform geplante Novellierung des Betriebsrentengesetzes sieht vor, dass künftig alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Umwandlung von 4 % ihres Bruttoentgeltes (bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze) erhalten sollen.

Wenn mit dem Arbeitgeber keine Einigung über die Durchführungsform erzielt wird, besteht Anspruch auf den Abschluss einer Direktversicherung. Bei Entgeltumwandlung entsteht sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche, wobei diese auf die tatsächlich erworbenen Anwartschaften beschränkt bleibt.

- >Betriebliche Altersversorgung
- >Kapitallebensversicherung
- >Private Rentenversicherung
- >Versorgungslücke Rentenversicherung